

Rahmenvereinbarung

zur Umsetzung und finanziellen Förderung des Projekts „ HaLT - Hart am Limit“

zwischen

dem Land Hessen, vertreten durch das Hessische Sozialministerium

und

der Hessischen Landesstelle für Suchtfragen e.V.
für die beteiligten Suchtberatungsstellen und Fachstellen für Suchtprävention

sowie

der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen, Bad Homburg

dem BKK Landesverband Hessen in Vertretung für die dieser Rahmenvereinbarung
nebst Anlagen beigetretenen Betriebskrankenkassen

der IKK classic

der Knappschaft, Regionaldirektion Frankfurt am Main

der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland,
Darmstadt, Kassel, handelnd als Landesverband zugleich für die Krankenkasse für den
Gartenbau

den dieser Rahmenvereinbarung nebst Anlagen beigetretenen Ersatzkassen

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

und

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.

Präambel

Riskanter Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen ist ein stetig zunehmendes Problem. Ein Anstieg von Kindern und Jugendlichen, die mit Alkoholintoxikation in Krankenhäusern behandelt werden mussten, ist zu verzeichnen. Prävention und Frühintervention sind daher wichtige Ansatzpunkte von primärpräventiven Aktivitäten verschiedenster gesellschaftlicher Akteure. Mit dem Projekt „HaLT - Hart am Limit“ wurde ein wirksamer Ansatz entwickelt, der darauf abzielt, jugendlichen Rauschtrinkern zu helfen sowie die Präventionsarbeit als gesamtgesellschaftliche Aufgabe im kommunalen Setting zu stärken als auch eine erhöhte Sensibilität bei Kindern und Jugendlichen und der Öffentlichkeit zu den Folgen übermäßigen Alkoholgenusses zu schaffen. Damit soll im kommunalen Setting, unter Einbindung vieler regionaler Kooperationspartner durch die Kommune selbst, dem Alkoholmissbrauch entgegen gewirkt werden.

Grundlage sind die „HaLT“-Standards, wie sie als Voraussetzung in der Anlage 1 formuliert wurden.

Grundsätze

Mit Hilfe des proaktiven und des reaktiven Projektbausteins sollen in den am Projekt beteiligten Landkreisen und kreisfreien Städten effektive, selbsttragende Strukturen entwickelt werden, die sowohl eine nachhaltige Alkoholprävention als auch die Absenkung der Fallzahlen der mit Alkoholintoxikation stationär behandelten Kinder und Jugendlichen sichern.

Das Land Hessen unterstützt die am Projekt teilnehmenden hessischen Landkreise und kreisfreien Städte anteilig mit einer Projektförderung für Personal- und Sachmittel (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Verbrauchsmittel, Fahrtkosten, Werk- bzw. Dienstverträge etc.). Darüber hinaus stellt das Land Hessen der Hessischen Landesstelle für Suchtfragen (HLS) e.V. während der Projektlaufzeit Personal- und Sachmittel für eine Koordinierungsstelle zur Verfügung.

Die Hessische Landesstelle für Suchtfragen (HLS) e.V. übernimmt die Begleitung der beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte und unterstützt die Prozessqualität für den proaktiven und reaktiven Projektteil im Projekt „HaLT“.

Die dieser Rahmenvereinbarung beigetretenen Krankenkassen beteiligen sich in Hessen an den Kosten des reaktiven Projektteils auf Grundlage der Maßgaben zur Umsetzung des § 20 Abs. 1 SGB V. Damit soll vor allem eine Stärkung der Motivation für den gesundheitsbewussten Umgang mit Alkohol bei den betroffenen Kindern und Jugendlichen erfolgen. Hilfen bei der Entwicklung individueller Strategien zur Reduzierung des

Alkoholkonsums als auch die Stärkung persönlicher Kompetenzen und Ressourcen zum gesundheitsgerechten Umgang mit Belastungen stehen dabei im Vordergrund.

Die dieser Rahmenvereinbarung beigetretenen Unternehmen der privaten Krankenversicherung beteiligen sich in Hessen an den Kosten des reaktiven Projektteils als freiwillige Leistung ohne Anerkenntnis eines über die Beitrittserklärung zu dieser Rahmenvereinbarung hinausgehenden Rechtsanspruchs und nur entsprechend der Regelungen des individuellen Versicherungsvertrages.

Als Projektlaufzeit sind zunächst drei Jahre vorgesehen.

§ 1

Gegenstand der Rahmenvereinbarung

Gegenstand der Rahmenvereinbarung ist die Förderung

- der Aktivitäten des proaktiven Projektteils durch das Land Hessen in den Landkreisen/kreisfreien Städten sowie
- der Maßnahmen des reaktiven Projektteils gemäß der in § 3 Abs. 2 aufgeführten Leistungen durch die beteiligten Krankenkassen

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen für den reaktiven Teil

Ein Anspruch auf Leistungen im reaktiven Projektteil besteht für Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Lebensjahr^{*)}, nach einer akuten Alkoholintoxikation.

§ 3

Leistungen

Proaktiver Baustein

- (1) Das Land Hessen stellt der Hessischen Landesstelle für Suchtfragen e.V. während der Projektlaufzeit Personal- und Sachmittel für eine Koordinationsstelle zur Ver-

^{*)} Sofern im Einzelfall Interventionen vor dem vollendeten 12. bzw. nach dem vollendeten 18. Lebensjahr (maximal bis zum 21. Lebensjahr) notwendig werden, können ebenfalls Leistungen nach dieser Vereinbarung abgerechnet werden.

fügung. Die Hessische Landesstelle für Suchtfragen (HLS) übernimmt die Begleitung der Standorte in Hessen und unterstützt die Prozessqualität für den proaktiven und reaktiven Projektteil im Projekt „HaLT“.

- (2) Das Land Hessen unterstützt die am Projekt teilnehmenden Landkreise und kreisfreien Städte anteilig mit einer Projektförderung für Personal- und Sachmittel (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Verbrauchsmittel, Fahrtkosten, Werk- bzw. Dienstverträge etc.).
- (3) Die finanzielle Unterstützung nach den Absätzen 1 und 2 steht jährlich unter dem Vorbehalt der entsprechenden Verabschiedung des Landeshaushaltsplans durch den Hessischen Landtag (Landeshaushaltgesetzgeber).
- (4) Die am Projekt teilnehmenden Landkreise und kreisfreien Städte sind der Anlage 2 zu entnehmen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht feststeht. Sie werden den Krankenkassen spätestens am 1. März 2011 per Email übermittelt. Im Laufe der Projektzeit hinzutretende Landkreise und kreisfreie Städte werden den Krankenkassen umgehend nachgemeldet.
- (5) Die HLS ist Ansprechpartner für die im Rubrum genannten Krankenkassenverbände.
- (6) Anlage 3 beschreibt die Zielerwartungen des Landes Hessen an die teilnehmenden Landkreise und kreisfreien Städte.

Reaktiver Baustein

- (1) Die Maßnahmen des reaktiven Projektteils umfassen die individuellen Interventionen nach § 3 Abs. 2, sofern sie von qualifizierten Leistungserbringern entsprechend der im „Leitfaden Prävention“ definierten Anbieterqualifikationen im Präventionsprinzip „Gesundheitsgerechter Umgang mit Alkohol/Reduzierung des Alkoholkonsums“ durchgeführt werden. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung des „Leitfadens Prävention“.
- (2) Zum reaktiven Projektteil gehören folgende Interventionsmaßnahmen (Module):

(A) Brückengespräch

Dauer: ca. 60 Minuten

Inhalt: standardisierte Kurzintervention (Motivational Interview) unter Einsatz des einheitlichen Fragebogens

Das Brückengespräch findet direkt in der Klinik statt. Sofern dies nicht möglich ist, ist das Gespräch innerhalb von drei Tagen nach der Alkoholintoxikation zu führen.

(B) Elterngespräch

Dauer: ca. 60 Minuten

Das Elterngespräch wird von der Fachkraft geführt, die auch das Brückengespräch geführt hat.

(C) Gruppenintervention

Dauer: ca. 8 bis 12 Stunden

Inhalt: „Risikocheck inkl. Abschluss-/Bilanzgespräch“; Maßnahme mit pädagogischem Erlebnischarakter gemäß „HaLT“-Materialien

(D) Interventionsabschluss mit Zielvereinbarung

Dauer: ca. 60 Minuten

Die Inhalte der Maßnahmen sind in Anlage 4 näher erläutert.

- (3) Voraussetzung für die Leistungserbringung ist, dass qualifizierte Mitarbeiter/innen der Leistungserbringer eine Schulung durch die Hessische Landesstelle für Suchtfragen (HLS) e.V. zum Projekt erhalten haben und das **„Zertifikat über die regelrechte Teilnahme am Präventionsprojekt - HaLT“** personenbezogen ausgestellt wurde. Bei Aberkennung oder Auslaufen der Zertifizierung darf der Leistungserbringer keine weiteren Leistungen im Sinne dieser Rahmenvereinbarung erbringen.
- (4) Leistungserbringer für den reaktiven Baustein im Sinne dieser Vereinbarung sind die Suchtberatungsstellen in Hessen, deren Mitarbeiter/innen zur Durchführung aller im reaktiven Projektteil benannten Interventionsmaßnahmen nach § 3 Abs. 2 (Module A bis D) qualifiziert wurden. Des Weiteren müssen sie in das Projekt HaLT der teilnehmenden Landkreise und kreisfreien Städte eingebunden sein.

§ 4

Zusammenarbeit der Hessischen Landesstelle für Suchtfragen (HLS) e.V. und der Leistungserbringer

- (1) Die Auswahl der Leistungserbringer für den reaktiven Baustein erfolgt über die am Projekt teilnehmenden Landkreise und kreisfreien Städte. Die Landkreise und kreisfreien Städte haben sich mit der Unterzeichnung einer Vereinbarung mit dem Land Hessen zur Durchführung des proaktiven Projektteils verpflichtet.

- (2) Die Hessische Landesstelle für Suchtfragen (HLS) e.V.
- prüft die Qualifikationen der Leistungserbringer entsprechend § 3 Abs. 1 (reaktiver Baustein).
 - schult die Leistungserbringer gemäß den Qualitätsstandards zur Durchführung des reaktiven Projektteils mit den Schwerpunkten:
 - Konzept, Inhalt und Ziele des Projekts „HaLT“
 - theoretische Grundlagen zu den Zielen und der Zielgruppe des reaktiven Bausteins im Projekt (Konzept der Risikokompetenz, Einsatz eines aktuellen Screening-Instruments zur Prävention des Alkoholmissbrauchs bei Jugendlichen und dessen Bewältigungsmuster bei Alkoholintoxikation)
 - Konzept der Kurzintervention (transtheoretisches Modell, Elemente des Motivational Interviewing)
 - wissenschaftliche Grundlagen und Umsetzungsstandards bei der Prävention der Alkoholintoxikation bei Kindern und Jugendlichen
 - Leitlinien zur Durchführung des Brücken- und Elterngesprächs, des Gruppenangebotes „Risikocheck“
- (3) Die Erfassung der anonymisierten Fälle erfolgt über den Rücklauf der Fragebögen an die Hessische Landesstelle für Suchtfragen (HLS) e.V.

§ 5

Finanzierung und Abrechnung

- (1) Voraussetzung für die Abrechnung der Module A bis D des reaktiven Bausteins mit den der Rahmenvereinbarung beigetretenen Krankenkassen bzw. privaten Krankenversicherung ist der Nachweis des Leistungserbringers, dass der/die Versicherte am jeweiligen Modul gemäß § 3 Abs. 2 teilgenommen hat.

(2) ***(A) Brückengespräch***

Die Leistungserbringer für „HaLT“ erhalten bei Nachweis des vollständig durchgeführten Moduls „Brückengespräch“ eine Pauschale von **50 Euro**.

(B) Elterngespräch

Die Leistungserbringer für „HaLT“ erhalten bei Nachweis des vollständig durchgeführten Moduls „Elterngespräch“ eine Pauschale von **50 Euro**.

(C) Gruppenintervention

(wenn eine Gruppe von mind. 3 Personen zustande kommt)

Die Leistungserbringer für „HaLT“ erhalten bei Nachweis des vollständig durchgeführten Moduls „Risikocheck inkl. Abschluss-/Bilanzgespräch“ (Gruppenintervention) **70 Euro**.

(D) Interventionsabschluss mit Zielvereinbarung

Die Leistungserbringer für „HaLT“ erhalten bei Nachweis dieses vollständig durchgeführten Moduls eine Pauschale von **50 Euro**.

Bei telefonisch geführtem „Interventionsabschluss mit Zielvereinbarung“ beträgt die Pauschale **25 Euro**.

- (3) Nach Abschluss der Intervention weist der Leistungserbringer die Teilnahme des/der Versicherten bei der jeweiligen Krankenkasse nach und stellt den jeweiligen Betrag nach § 5 Abs. 2 (A bis D) in Rechnung. Der Nachweis erfolgt durch eine Teilnahmebescheinigung, auf der die jeweils durchgeführte Interventionsmaßnahme vom dem betroffenen Jugendlichen, einem Elternteil sowie dem Leistungserbringer bestätigt wird (Anlage 5).
- (4) Die Teilnahmebescheinigung wird vom Leistungserbringer bei der zuständigen Krankenkasse eingereicht. Zuständig ist die Krankenkasse, bei der zum Zeitpunkt der Durchführung der Intervention die Versicherung besteht.
- (5) Eine Rechnungsbegleichung erfolgt nur bei den Leistungserbringern, die von der Hessischen Landesstelle für Suchtfragen (HLS) e.V. als anerkannte Leistungserbringer benannt wurden.
- (6) Im Falle privat krankenversicherter Betroffener werden die zutreffenden Leistungen dem Versicherten in Rechnung gestellt, der sie zur Kostenerstattung bei der zuständigen privaten Krankenversicherung und – soweit zutreffend – dem Träger der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften (d.h. Beihilfestellen) einreichen kann. Das dieser Vereinbarung beigetretene Unternehmen der privaten Krankenversicherung erstattet die Kosten im Rahmen der Regelungen des individuellen Versicherungsvertrages.

§ 6

Qualitätssicherung

- (1) Eine Anerkennung der Leistungserbringer von „HaLT“ in Hessen wird durch die Hessische Landesstelle für Suchtfragen (HLS) e.V. erteilt, soweit die folgenden Kriterien erfüllt werden:

- Die Module nach § 3 Abs. 2 im reaktiven Baustein werden von dem Personal der Suchtberatungsstellen durchgeführt, die den im „Leitfaden Prävention“ definierten Anbieterqualifikationen im Präventionsprinzip „Gesundheitsgerechter Umgang mit Alkohol/Reduzierung des Alkoholkonsums“ entsprechen.
 - Das Brückengespräch wird auf der Grundlage der motivierenden Gesprächsführung geleistet.
 - Die qualifizierten Mitarbeiter/innen der Leistungserbringer wurden in der Durchführung von „HaLT“ geschult und verfügen über ein entsprechendes Zertifikat.
- (2) Die anerkannten Leistungserbringer in Hessen werden auf der Homepage der Hessischen Landesstelle für Suchtfragen (HLS) e.V. (www.hls-online.org) veröffentlicht und ständig aktualisiert. Zusätzlich wird den Vertragspartnern einmal im Quartal eine aktuelle Liste der zertifizierten Mitarbeiter/innen zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Hessische Landesstelle für Suchtfragen (HLS) e.V. stellt alljährlich den teilnehmenden Krankenkassen und deren Verbänden eine schriftliche Information (Gesamtübersicht) über die Inanspruchnahme der Maßnahmen, einschließlich der Auswertung der anonymisierten Fragebögen und eine Dokumentation nebst Bewertung der Aktivitäten im Rahmen des proaktiven und reaktiven Bausteins zur Verfügung.

§ 7 Beitritt

- (1) Diese Vereinbarung nebst den zugehörigen Anlagen gilt für die gesetzlichen Krankenkassen und diejenigen Unternehmen der privaten Krankenversicherung, die ihr beigetreten sind und sich der Ort der Leistungserbringung im Bundesland Hessen befindet. Der Beitritt ist gegenüber dem jeweiligen Krankenkassenverband der Kassenart in Hessen bzw. dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. in Köln schriftlich zu erklären (Beitrittserklärung siehe Anlage 6), der dann hierüber das Hessische Sozialministerium und die Hessische Landesstelle für Suchtfragen (HLS) e.V. informiert. Für Krankenkassen, die zugleich Landesverband sind, gilt die Vereinbarung unmittelbar.

§ 8

Datenschutz

Die Vereinbarungspartner sowie die beteiligten Leistungserbringer sind verpflichtet, die Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes und die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten nach dem SGB X einzuhalten.

§ 9

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung hiervon unberührt, es sei denn, dass die unwirksame Bestimmung für einen Vereinbarungspartner derart wesentlich war, dass ihm ein Festhalten an dieser Rahmenvereinbarung nicht zugemutet werden kann. In anderen Fällen werden die Vereinbarungspartner die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung gewollten am nächsten sind.
- (2) Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10

Inkrafttreten/Laufzeit/Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 1. März 2011 in Kraft.
- (2) Die Gültigkeit dieser Vereinbarung endet, sofern das Land die Projektfinanzierung des proaktiven Bausteins nicht mehr sicherstellt.
- (3) Die Laufzeit beträgt zunächst drei Jahre. Die Vereinbarungspartner werden sechs Monate vor Ablauf der Vereinbarung prüfen, ob sie sich in der Praxis bewährt hat und ob sie aufgrund inzwischen gewonnener Erfahrungen und eingetretener Entwicklungen verbessert oder wesentlich veränderten Verhältnissen angepasst werden muss.
- (4) Diese Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden. Krankenkassen, die dieser Vereinbarung über ihren Verband beigetreten sind, reichen die schriftliche Kündigung unter Wahrung der vorgenannten Frist bei ih-

rem Verband ein, der dann das Hessische Sozialministerium und die Hessische Landesstelle für Suchtfragen (HLS) e.V. unverzüglich hierüber unterrichtet.

- (5) Kündigungen einzelner Vereinbarungspartner berühren nicht die Gültigkeit der Rahmenvereinbarung.
- (6) Schwerwiegende Vertragsverstöße berechtigen die Vereinbarungspartner zur fristlosen Kündigung dieser Rahmenvereinbarung. Als schwerwiegende Verstöße gegenüber den Krankenkassen gelten insbesondere die Erbringung anderer Leistungen als die unter § 3 dieser Rahmenvereinbarung genannten Leistungen bzw. die Abrechnung nicht erbrachter Leistungen.
- (7) Im Falle gesetzlicher Änderungen besteht das Recht zur außerordentlichen Kündigung.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt, Kassel, Köln, Wiesbaden,
den xx.xx.xxxx

.....
Hessisches Sozialministerium

.....
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....
Hessische Landesstelle für Suchtfragen e.V.

.....
BKK Landesverband Hessen

.....
IKK classic

.....
Knappschaft – Regionaldirektion Frankfurt

.....
Landwirtschaftliche Krankenkasse
Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

.....
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
- Die Leiterin der Landesvertretung Hessen

.....
Verband der privaten Krankenversicherung e.V.

Anlagen

Anlage 1: HaLT-Standards (prognos)

Anlage 2: Teilnehmende Landkreise und kreisfreie Städt (wird am 1. März 2011 nachgereicht)

Anlage 3: Zielerwartungen des Landes Hessen an die teilnehmenden Landkreise und kreisfreien Städte

Anlage 4: Inhalte der Interventionen des reaktiven Bausteins

Anlage 5: Teilnahmebescheinigung/Abrechnungsbogen des Leistungserbringers

Anlage 6: Beitrittserklärung für die Krankenkassen